

737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Sozialausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 673 der Beilagen betreffend eine 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz einstimmig aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Maria Stangl, Maria Metzker und Dr. Jörg Haider beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, zur Beschlußfassung vorzulegen. In der Begründung zu diesem oberwähnten Antrag heißt es:

Mit der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1971, wurde für den Fall, daß ein Arbeitsloser einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, anstelle des bisherigen Besitz- und Bonitätssystems eine Einheitswertgrenze von 40 000 S festgesetzt, ab der kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld besteht. Für Dienstnehmer und sonstige Selbständige gelten als Grenze für den Leistungsanspruch bei einem Einkommen die Geringfügigkeitsgrenzen nach dem ASVG.

Unter Bedachtnahme auf die Anhebung der Einheitswerte durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 um 10% wurde mit der Novelle BGBl. Nr. 289/1976 mit Wirkung ab 1. Juli 1976 die Einheitswertgrenze auf 44 000 S erhöht.

Im Hinblick auf die derzeit laufend erfolgende neuerliche Erhöhung der Hektarsätze für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen, die im Bundesdurchschnitt 15 bis 16% beträgt, ist es notwendig, die Einheitswertgrenze um diesen Prozentsatz anzuheben. Es ergibt sich daher eine neue gerundete Einheitswertgrenze im Bereich der Arbeitslosenversicherung von 51 000 S.

Gleichzeitig hat der Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig die Feststellung getroffen, daß der Antrag 53/A der Abgeordneten Maria Stangl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, durch die Beschlußfassung über den oberwähnten Gesetzentwurf als miterledigt gilt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 05 15

Anton Schlager
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 648/1977 (Artikel VII), 380/1978, 546/1978 (Artikel I), 109/1979 (Artikel II) und 563/1980 (Abschnitt VII, Artikel II) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 lit. b hat zu lauten:

„b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den

jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 51 000 S nicht übersteigt;“

2. § 26 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 51 000 S nicht übersteigt;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.